

22.03.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4498 vom 23. Februar 2016
der Abgeordneten Ina Scharrenbach CDU
Drucksache 16/11248

Beschleunigte Verfahren in Köln: Wie hoch ist die Anzahl von Verfahrensbeilegungen und die tatsächliche Anzahl von Urteilen nebst Strafmaßen?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 4498 mit Schreiben vom 22. März 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Polizeipräsidium Köln hat als erste Polizeibehörde in Nordrhein-Westfalen im Januar 2013 ein Auswerte- und Analyseprojekt „NAFRI“ (Nordafrikaner) aufgesetzt, um „[...] vertiefte Erkenntnisse zu möglichen Täterstrukturen zu erlangen [aus: Drs.- Nr. 16/3642 vom 19. Januar 2016]. Im Projektverlauf wurden bisher Daten zu mehr als 21.000 Straftaten und zu 17.000 Personen nordafrikanischer Herkunft erfasst und analysiert.

In Köln werden geeignete Ermittlungsverfahren (zum Beispiel: Taschendiebstahl) im sogenannten beschleunigten Verfahren bearbeitet. Im Jahr 2014 gab es dazu insgesamt 275 Vorführungen zur Hauptverhandlungshaft, in 214 Fällen wurde Haftbefehl erlassen.

Im Jahr 2015 konnten in Köln 1.947 nordafrikanische Tatverdächtige ermittelt werden (IGVP-Zahlen), u.a. in den Deliktsbereichen Taschendiebstahl (240 TV), Raub (85 TV) und Sexualdelikte (10 TV). Im Jahr 2015 wurden 310 Personen (im beschleunigten Verfahren) vorgeführt und davon 245 Personen in Hauptverhandlungshaft genommen (aus: Drs.- 16/3642 vom 19. Januar 2016).

Gemäß den Richtlinien zur Anwendung der beschleunigten Verfahren nach den §§ 417 ff. der Strafprozessordnung vom 15. Juli 2002 dürfen nur Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr verhängt werden. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist zulässig. Vorab ist dabei

Datum des Originals: 22.03.2016/Ausgegeben: 29.03.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

unverändert die Möglichkeit einer Verfahrensbeilegung nach § 153 StPO (Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit), nach § 153a StPO (Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen), nach § 153b StPO (Absehen von der Verfolgung bei möglichen Absehen von Strafe) sowie weiterer einschlägiger gesetzlicher Normen zu prüfen.

1. ***In wie vielen Fällen der im Jahr 2015 ermittelten nordafrikanischen Tatverdächtigen (Anzahl: 1.947 [aus: Drs.-Nr. 16/3585 vom 8. Januar 2016]) in Köln erfolgte tatsächlich eine Verurteilung (aufgeteilt nach: Anzahl Tatverdächtige, Anzahl Urteile, Anzahl Verfahrensbelegungen nach §§ 153 ff. StPO)?***
2. ***In wie vielen Fällen wurden in Köln mit Bezug zu der seit 2011 erhöht festgestellten Anzahl von Delikten nordafrikanischer Täter Überwachungsmaßnahmen durch die zuständige Staatsanwaltschaft abgelehnt (aufgeteilt nach den Jahren 2013, 2014 und 2015, Überwachungsmaßnahme, Ablehnungsgrund)?***
3. ***In wie vielen Fällen, die in Köln im beschleunigten Verfahren geführt wurden, erfolgte in den letzten zwei Jahren eine Verfahrensbeilegung nach §§ 153 ff. StPO (aufgeteilt nach: Jahr, Delikt, Nationalität, Beilegung unter Bezeichnung des einschlägigen Paragraphen)?***
4. ***Unter Berücksichtigung der in der Drs.-Nr. 16/3642 für Köln im beschleunigten Verfahren genannten Zahlen: In wie vielen der im beschleunigten Verfahren geführten Fälle wurde in Köln tatsächlich ein Urteil gesprochen (aufgeteilt nach 2014 und 2015, Nationalität, Anzahl beschleunigter Verfahren, Anzahl Urteile)?***
5. ***Wie hoch sind die Strafmaße der im Rahmen der Antwort zu Frage 4 gesprochenen Urteile (aufgeteilt nach 2014 und 2015, Nationalität, Anzahl beschleunigter Verfahren, Anzahl Urteile, Strafmaß)?***

Zu den im polizeilichen Auswerte- und Analyseprojekt NAFRI erfassten Verfahren oder Tatverdächtigen werden im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem justizielle Entscheidungen nicht vermerkt. Die bei der Staatsanwaltschaft Köln vorhandenen Daten beziehen sich auf die beschleunigten (nicht nur die besonders beschleunigten) Verfahren nicht allein in Köln, sondern auf die Verfahren im gesamten Bezirk des Landgerichts Köln, mithin auch auf die Amtsgerichte in Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Kerpen, Leverkusen, Wermelskirchen und Wipperfürth. Eine statistische Erfassung von abgelehnten strafprozessualen Maßnahmen erfolgt nicht. Der Begriff der „Überwachungsmaßnahme“ wäre überdies strafprozessual für eine Auswertung zu unspezifisch.

Eine vollständige Beantwortung der Fragen erforderte deshalb im Ergebnis eine Auswertung aller einschlägigen Verfahrensakten von Hand. Dies ist in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, da in dem Auswerteprojekt NAFRI mehr als 21.000 mögliche Straftaten erfasst wurden.

Die amtliche Statistik in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) erfasst die Verfahrensbeendigungen *sämtlicher* Verfahren, die bei dem Amtsgericht Köln im Zeitpunkt der Erledigung als beschleunigtes Verfahren nach §§ 417 bis 420 der Strafprozessordnung (StPO) anhängig waren. Sie ist aufgliedert nach der jeweiligen Erledigungsart. Eine Differenzierung nach Nationalitäten oder nach dem Strafmaß ist anhand der amtlichen Statistik nicht möglich. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die als Anlage beigefügten Tabellen Bezug genommen.

Der Präsident des Amtsgerichts Köln hat dem Justizministerium ergänzend eine anhand des datenbankgestützten Fachsystems JUDICA erstellte Auswertung der Verfahrenserledigungen durch die für das *besonders beschleunigte Verfahren* zuständige Abteilung des Amtsgerichts Köln zur Verfügung gestellt. Vorbehaltlich nicht gänzlich ausschließbarer Fehler bei der Datenerfassung im Einzelfall wurden im Jahr 2014 insgesamt 208 und im Jahr 2015 insgesamt 246 Verfahren gegen marokkanische, algerische bzw. tunesische Staatsangehörige im besonders beschleunigten Verfahren geführt und wie folgt erledigt:

2014	Einstellung gem. § 153 Abs. 2 StPO	Einstellung gem. § 154 StPO	Jugend-ar- rest	Geldstrafe	Freiheits- strafe mit Bewährung	Freiheits- strafe ohne Bewährung
Marokkaner (108)	2	---	33	48	8	17
Algerier (95)	3	1	21	56	6	8
Tunesier (11)	---	---	---	8	---	3
	5	1	54	112	14	28

2015	Einstellung gem. § 153 Abs. 2 StPO	Einstellung gem. § 154 StPO	Jugend-ar- rest	Geldstrafe	Freiheits- strafe mit Be- währung	Freiheits- strafe ohne Bewährung
Marokkaner (99)	2	---	31	50	9	7
Algerier (141)	1	---	31	87	11	11
Tunesier (9)	---	---	---	3	1	5
	3	---	62	140	21	23

Freisprüche erfolgten nicht. Die Verfahrenseinstellungen bezogen sich in zwei Fällen auf den Tatvorwurf des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz und im Übrigen auf den Vorwurf des Diebstahls.

Berichtsjahr 2014	Summe	Sachgebiet							
		vorsätzliche Körperverletzungen (SG 21)	Diebstahl und Unterschlagung (SG 25)	Betrug und Untreue (SG 26)	sonstige Wirtschaftsstrafsachen (SG 41)	Einschlebung von Ausländern (SG 55)	sonstige Straftaten nach dem Aufenthalt- und dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU (SG 56)	sonstige allgemeine Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht (SG 90)	sonstige allgemeine Straftaten (SG 99)
Erledigungen bezogen auf Beschuldigte insgesamt	1 619	15	1 074	390	1	1	58	1	79
Erllass eines Strafbefehls nach § 408a StPO	166	1	60	96	-	-	1	-	8
Urteil oder Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO lautend auf Verurteilung	886	11	687	106	1	-	48	1	32
Urteil oder Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO lautend auf Freispruch	2	-	-	2	-	-	-	-	-
Urteil oder Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO lautend auf Verwerfung des Einspruchs gegen Strafbefehl (§§ 329, 412 StPO)	4	-	1	3	-	-	-	-	-
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	37	-	13	20	-	-	-	-	4
Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG oder § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 BtMG	3	-	3	-	-	-	-	-	-

Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) ohne Auslagenersatz	104	-	47	46	-	-	1	-	10
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) mit Auslagenersatz	3	-	2	1	-	-	-	-	-
Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	137	-	74	57	-	-	-	-	6
Einstellung wegen Abwesenheit oder eines anderen in der Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	45	1	27	14	-	-	-	-	3
Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	3	-	2	-	-	-	-	-	1
Sonstige Einstellung oder Klagerückahme	1			1					
Ablehnung der Entscheidung im beschl. Verfahren bzw. im vereinfachten Jugendverfahren/ Zurückweisung einer Privatklage	21	-	14	-	-	-	-	-	7
Rücknahme der Anlage/des Antrags/der Privatklage	11	1	6	4	-	-	-	-	-
Rücknahme des Einspruchs	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Verbindung mit einer anderen Sache	90	-	57	27	-	-	1	-	5
sonstige Erledigungsart	105	1	80	13	-	1	7	-	3

Berichtsjahr 2015	Summe	Sachgebiet							
		vorsätzliche Körper- verletzungen (SG 21)	Diebstahl und Unterschlagung (SG 25)	Betrug und Untreue (SG 26)	Umwelt- schutzstraf- sachen (SG 45)	Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrens gesetz sowie dem Freizügigkeits- gesetz/EU (SG 56)	Straftaten nach dem BtMG (SG 61)	sonstige allgemeine Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht (SG 90)	sonstige allgemeine Straftaten (SG 99)
Erledigungen bezogen auf Beschuldigte insgesamt	1 374	5	992	215	1	67	3	1	90
Erllass eines Strafbefehls nach § 408a StPO	149	1	81	63	-	-	-	-	4
Urteil oder Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO lautend auf Verurteilung	934	1	741	61	-	65	2	1	63
Urteil oder Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO lautend auf Freispruch	2	-	1	1	-	-	-	-	-
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	22	-	11	9	-	-	-	-	2
Einstellung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JGG	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) ohne Auslagenersatz	72	3	43	22	-	2	-	-	2

Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) mit Auslagenersatz	5	-	4	1	-	-	-	-	-
Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	79	-	41	33	-	-	-	-	5
Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	1	-	-	1	-	-	-	-	-
Einstellung wegen Abwesenheit oder wegen eines anderen in der Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	16	-	7	6	-	-	-	-	3
Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	4	-	2	1	1	-	-	-	-
Ablehnung der Entscheidung im beschl. Verfahren bzw. im vereinfachten Jugendverfahren/ Zurückweisung einer Privatklage	10	-	8	1	-	-	-	-	1
Rücknahme der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	2	-	-	-	-	-	-	-	2
Rücknahme der Anlage/des Antrags/der Privatklage	4	-	-	4	-	-	-	-	-
Verbindung mit einer anderen Sache	51	-	35	10	-	-	1	-	5
sonstige Erledigungsart	22	-	17	2	-	-	-	-	3